

## ANLAGE 5.2

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 18.12.2019: Keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 15.11.2019: Vielen Dank für die Beteiligung im o.a. BP-Verfahren. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Baufenster liegen in unmittelbarer Nähe des Hubschraubersonderlandeplatzes KRHS. St. Elisabeth. Die geplanten maximalen Bauhöhen des Krankenhauses St. Elisabeth von 485,00 m ü. NN nördlich und 482,50 m ü. NN südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes liegen nördlich ca. 4 m bzw. südlich 1,5 m über dem Flugplatzbezugspunkt (ARP=480,97 m ü NN) und würden somit luftrechtlich ein Hindernis darstellen.</p> <hr/> <p>Wir bitten deswegen um Berücksichtigung folgender luftrechtlicher Vorgaben:                      Der <b>An- und Abflugbereich</b> des Hubschraubersonderlandeplatzes ist wie in der Anlage frei von Hindernissen zu halten und die dort angegebenen Mindesthöhen dürfen nicht durchstoßen werden.                      Die bei der Errichtung der Gebäude und bei der Bauausführung dann eingesetzten Kräne und Baumaschinen können die im An- und Abflug liegenden Hindernisfreiflächen des Hubschraubersonderlandeplatzes evtl. temporär durchstoßen.                      Wir bitten deswegen im schriftlichen Teil des Bebauungsplans um Aufnahme folgender Auflagen:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der aufgeführte Hinweis wird folgendermaßen in den Bebauungsplan aufgenommen: "<i>Baugeräte (wie z.B. Bau- und Autokrane, Bohrgeräte, Betonpumpen usw.), die bei der Baudurchführung zum Einsatz kommen und die im An- und Abflug liegenden Hindernisfreiflächen des Hubschraubersonderlandeplatzes evtl. temporär durchstoßen, bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG und sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der Standorte der Baugeräte beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über die Geländehöhe am Standort der Baugeräte in m ü. NN und die höchste Höhe der Baugeräte in m ü.</i>"</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Baugeräte</b> (wie z.B. Bau- und Autokräne, Bohrgeräte, Betonpumpen usw.), die bei der Baudurchführung zum Einsatz kommen, bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG und sind dem Regierungspräsidium Stuttgart <b>mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz</b> zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der Standorte der Baugeräte beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über die Geländehöhe am Standort der Baugeräte in m ü. NN und die höchste Höhe der Baugeräte in m ü. Grund und in m ü. NN sowie der Zeitpunkt der Aufstellung und des Abbaus der Baugeräte mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung der im Rahmen der Baugenehmigung erteilten Auflagen für die Akten des Regierungspräsidiums Stuttgart wird gebeten.</p>	<p><i>Grund und in m ü. NN sowie der Zeitpunkt der Aufstellung und des Abbaus der Baugeräte mitzuteilen."</i></p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 10.12.2019: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <hr/> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <hr/> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise) den Bebauungsplan:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Schotter und der Hasenweiler Beckensedimente. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.                      Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Beckensedimente ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <hr/> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen. Der Wortlaut lautet wie folgt: <i>"Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen."</i></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <hr/> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <hr/> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <hr/> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 19.12.2019:</p> <p><b>A. Straßenbau, Grundwasser, Vermessung, Gewerbeabwasser</b> Keine Bedenken</p> <hr/> <p><b>B. Gewerbeaufsicht</b></p> <p>1. <b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.</p> <hr/> <p>2. <b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b> <b>Parkhaus:</b> Beim Parkhaus wird in zwei Varianten geplant. Der freie Stellplatz im Osten kann im Nachtzeitraum nach TA Lärm nicht ohne weiteres genutzt werden. Eventuell wäre eine Lärmschutzwand erforderlich. Da es auch andere Nutzungsplanungen zwecks öffentlicher Parkplatz (Feste, Rutenfest, Oberschwabenschau) gibt, die dann unter eine andere Lärmbewertung fallen würden, wird darauf verwiesen, dass eine Unterscheidung der Nutzer nach TA Lärm oder RLS-90 nicht möglich ist, da es nicht überprüfbar ist. Sollte also eine Entscheidung zu Gunsten des kleineren Parkhauses mit Parkplatz getroffen werden, ist dieser entweder nachts nicht nutzbar oder es müssen Schallschutzmaßnahmen Richtung Rosa-Bauer-Straße getroffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b> Aus dem Schallgutachten zur 1. Änderung Bebauungsplans „Krankenhaus St. Elisabeth/ Andermannsberg - Teilbereich I" vom 23. Juli 2019 geht hervor, dass die beschriebene Fläche am Standort aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich geeignet ist, um einen Parkplatz / ein Parkhaus zu betreiben (siehe Blatt 37 des Schallgutachtens zum Betrieb von Parkplatz / Parkhaus). Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderliche, grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist auf Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung damit gegeben. Der schalltechnische Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit (gegenüber der bestehenden Wohnbebauung) ist in Abhängigkeit der konkreten Nutzung (Nutzungszeiten / Parkhaus oder Parkplatz / Art der Nutzung) im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß TA Lärm / RLS-90 zu führen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>C. Oberflächengewässer</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage</b></p> <p><u>Abflussverschärfung durch Versiegelung</u>                  Durch Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.</p> <hr/> <p>Hierzu sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen. Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer im Unterlauf durch bebauten Gebiet fließt (§§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 Wasserhaushaltsgesetz-WHG, § 12 Abs.3 Wassergesetz-WG).</p> <hr/> <p><b>Hinweise</b></p> <p><u>Starkregenrisikoversorge</u>                  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 Baugesetzbuch-BauGB u. § 37 WHG). Aus</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Eine Versickerung des Niederschlagswassers in Mulden ist laut Baugrunduntersuchung (siehe Geotechnischer Bericht für den Neubau eines Parkhauses beim Krankenhaus St. Elisabeth in Ravensburg von Prof. Dr. –Ing. E. Veas und Partner Baugrundinstitut GmbH, Leinfelden-Echterdingen, 17.11.2016) aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Aus hydraulischen Gründen, kann das Niederschlagswasser nur gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitungsmengen sind mit dem Tiefbauamt der Stadt Ravensburg abzustimmen. Die Anlage von Zisternen zur Nutzung des Regenwassers wird empfohlen.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Eine Aussage zu Starkregenereignissen wird im Umweltbericht ergänzt. Der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.                  Die Rückhaltung des Starkregens kann sowohl auf befestigten Flächen außerhalb des Gebäudes (z.B. durch großanlegte Fläche mit einer Tiefpunktentwässerung) als auch in Mulden usw. erfolgen. Ist bei Grundstücken auf Grund der größeren Geländeneigung und der geringen Freifläche die Rückhaltung des Überflutungswassers in Mulden nicht umzusetzen, verbleibt nur die Möglichkeit das aus dem Überflutungsnachweis berechnete Rückhaltevolumen zusätzlich in die geplanten Rückhaltungen unterzubringen.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis lautet wie folgt: "<i>Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem</i>"</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen.</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“  <a href="http://www4.ubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161">http://www4.ubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161</a>                      und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.  <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a></p> <hr/> <p><b>D. Bodenschutz</b>  <b>1. Bedenken und Anregungen</b>  <u>Teil II. A Begründung, Ziffer 13 Boden/Baugrund:</u>                      Hier wird nur auf den Baugrund eingegangen, nicht auf den Boden.  <u>Umweltbericht Ziffer 10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:</u>                      Bei Vermeidungsmaßnahmen sollte der schonende fachgerechte Umgang mit kulturfähigem Boden angeführt werden. Vermeidung von Verdichtungen und Vermischung des Bodens. Außerdem kann die Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten in entsprechend ausreichender Mächtigkeit bei Rekultivierung von bisher überbauten Flächen oder bei Begrünung von Tiefgaragen als Minimierung angeführt werden.</p> <hr/> <p><b>2. Hinweise</b>  <u>Teil 1, C Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 1.2:</u></p>	<p><i>Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen."</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der Hinweis wird im Umweltbericht in der Minimierungsmaßnahme M2 „Schutz des Oberbodens“ ergänzt. Folgender Wortlaut wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:                      "Schonender fachgerechter Umgang mit kulturfähigem Boden, Vermeidung von Verdichtungen und Vermischung des Bodens. Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten in entsprechend ausreichender Mächtigkeit bei Rekultivierung von bisher überbauten Flächen oder bei Begrünung von Tiefgaragen."</p> <hr/> <p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen ist auch bei Grünflächen auf eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht geachtet werden, da nur dadurch eine ausreichend gute Wachstumsgrundlage für Begrünungen dieser Flächen (und Auswirkungen auf das Kleinklima) erreicht werden kann und zudem zur Retention von Niederschlagswasser beitragen kann. Der jetzige Text ist nicht ganz richtig, da bei der jetzigen Formulierung nur indirekt klar wird, dass es sich bei den angegebenen Mächtigkeiten um Bodenauftragsmächtigkeiten handelt. Der Begriff "Erdüberdeckung" würde auch Bodenmaterial des C-Horizontes oder kontaminiertes Bodenmaterial zulassen, welches für einen Bewuchs nicht geeignet ist. Das in Fragen kommende Erdmaterial sollte festgeschrieben werden, d.h. dass die Erdüberdeckungen aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden bestehen müssen und dabei die Anforderungen entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten sind.</p> <hr/> <p><b>E. Altlasten Hinweise</b>                  Im Bebauungsplan wurde die Altablagerung 'Krankenhausweiher' (bestehend aus 2 Einzelflächen) gekennzeichnet. Die Altablagerungen, bei denen es sich um die Verfüllung der ehemaligen Krankenhausweiher handelt, wurden im Zuge der Neubaumaßnahmen zur Krankenhauserweiterung größtenteils überbaut. Die Flächen sind, da kein Verdacht für eine Gefährdung besteht, in A (Ausscheiden und Archivieren der Informationen) eingestuft und werden nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Eine Kennzeichnung ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Die Festsetzung in Ziffer 1.2 der Örtlichen Bauvorschriften setzt, je nach Art der Bepflanzung unterschiedliche Substratstärken, fest. Aus fachlicher Sicht ist eine weitere Definition nicht erforderlich, da die Freianlagenplanung und -ausführung entsprechend der aktuellen Regelwerke der FLL (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgt. Zudem ist die Ziffer 1.2 der Örtlichen Bauvorschriften mit „Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen“ betitelt; damit ist zweifelsfrei klar, dass kein „Bauschutt“ oder ein ähnlich nicht kulturfähiges Substrat gemeint ist.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Der Hinweis mit der Nummer 1.10 wird aus dem Bebauungsplanlageplan und aus den textlichen Hinweisen entfernt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>F. Brandschutz</b>                      Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.                      Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <hr/> <p><b>G. Naturschutz</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b>  <b>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</b>                      Auf Bebauungsplanebene sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insoweit abzuarbeiten, dass anhand der Prüfung erkennbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse/Konfliktlagen für die nach § 44 BNatSchG relevanten Arten dem Bebauungsplan entgegenstehen bzw. diese auf der nächsten Planungsebene bewältigt werden können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die allgemeine Einführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben, bedarf es immer der Ausnahme. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der Artenschutz ist noch nicht vollständig nachvollziehbar abgearbeitet. Hinsichtlich der nachfolgenden Punkte besteht noch Klärungsbedarf:</p> <hr/> <p><u>Allgemein</u> Es fehlt eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung des gesamten Änderungsbereichs. Bisher liegt eine solche lediglich für das „mitgeteilte Baufenster“ im Bereich des Parkplatzes einschließlich des übrigen Baumbestands des bestehenden Parkplatzes (Banzhaf 2016) vor (Untersuchungsgebiet). Die gesamte, nicht überbaute Freifläche wurde lediglich im Rahmen einer Übersichtsbegehung in Augenschein genommen.</p> <hr/> <p>Die Aussage unter Punkt 7.3.4 des Umweltberichts, wonach im September 2016 eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung für die gesamte nicht überbaute Freifläche des Krankenhausareals durchgeführt wurde, ergibt sich aus der Erläuterung zur artenschutzrechtlichen Prüfung von Herrn Banzhaf (2016) nicht. Es muss der gesamte Änderungsbereich (auch auf den bereits durch Baufenster überplanten Flächen) betrachtet werden, da einerseits die Baufenster erweitert und andererseits die überbaubare Fläche erhöht werden.</p> <hr/> <p>Zudem liegt die Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans bereits ca. 15 Jahre zurück. Es ist nicht ersichtlich, warum die vorläufige, spezielle Artenschutzprüfung' (saP) von Herrn</p>	<hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Eine Relevanzbegehung für den gesamten Geltungsbereich wurde im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführt und ein ergänzendes Gutachten erstellt (Luis Ramos 13.09.2020). Durch dieses Gutachten ergaben sich Änderungen im Plankonzept. Die wichtigste Änderung in diesem Bereich, ist die Verbreiterung des Korridors entlang der Nikolausstraße. Durch diese Verbreiterung wird es z.B. Fledermäusen besser möglich sein von Ihren Habitaten an den Gymnasien zum Eckerschen Tobel zu kommen.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Untersuchungen durch R. Banzhaf im September 2016 sind nicht mehr relevant und werden aus dem Umweltbericht entfernt. Eine artenschutzfachliche Untersuchung des gesamten Geltungsbereichs inklusive der Gehölze im südlichen Geltungsbereich an der Nikolausstraße hat im Sommer 2020 stattgefunden (L. Ramos).</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Banzhaf den Planunterlagen beiliegt, da im Nachgang hierzu noch eine Untersuchung durch Herrn Löderbusch erfolgte. Außerdem ist die saP nur vorläufig und nicht abschließend ausgearbeitet. Beispielsweise ist unklar, warum unter Punkt 5 (Ausnahmeverfahren) des Formblatts saP angekreuzt wurde, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragt wird.</p>	<p>Zusätzlich wurden 3 Begehungen bezüglich der Fledermäuse, 3 Begehungen bezüglich der Avifauna und eine Begehung zur Aufnahme relevanter Strukturen im Zeitraum Mai-Juli 2020 für der gesamte B-Plan Geltungsbereich durchgeführt. Es wurde ein ergänzendes Gutachten erstellt (Luis Ramos 13.09.2020). Zusammenfassung der Ergebnisse der faunistischen Prüfungen Fledermäuse und Vögel, sowie Erfassung der Habitatbäume 2020: 40 Vogelarten wurden beobachtet, davon knapp 30 Brutvogelarten (eine relativ hohe Zahl an Arten für den Siedlungsraum). Relevante Strukturen sind wertgebende Gehölz- und Freiflächen (Wiesen, Brache, Randstreifen etc.), vorhandenen Buntspecht- und Grünspechthöhlen, Fäulnishöhlen und künstliche Nisthilfen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Fledermäusen wurden bei den Begehungen inmitten der maßgeblichen Wochenstubezeit regelmäßig genutzte (tradierte) Flugkorridore und Jagdlebensräume innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.</p> <p>Die aktuell bestehenden und restlichen Gehölzbestände spielen eine wesentliche Rolle in Bezug auf den Erhaltungszustand der jeweils festgestellten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und/oder Weissrandfledermaus, Zwergfledermaus). Der Erhalt und die Ergänzung der bestehenden Gehölzbestände, allen voran entlang der Nikolausstraße, trägt zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der kartierten Fledermausarten bei.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Biotopverbundfunktion des Gehölzbestandes auf dem Krankenhausareal und somit die Wechselwirkung mit den Artbeständen des Friedhofs/ Eckerschen Tobels ist deutlich herauszuarbeiten.</p> <hr/> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 7.3.4 Tiere - Artenschutzrechtliche Prüfung gern. § 44 BNatSchG - fehlt eine Gesamtaussage/ ein Ergebnis zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (bzgl. aller relevanten Tiergruppen und dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans) sowie zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen etc. Dies ist zu ergänzen.</p> <hr/> <p><u>Fledermäuse</u> Das Fledermausvorkommen wurde durch Herrn Ramos untersucht. Eine Interpretation seiner erhobenen Daten erfolgte einerseits in der Artenschutzrechtlichen Bewertung von Herrn Löderbusch, andererseits im Umweltbericht unter Punkt 7.3.4. (Tiere). Im Umweltbericht sind drei weitere Detektorbegehungen aus dem Jahr 2019 aufgeführt. Die Aussagen der beiden Berichte unterscheiden sich inhaltlich. Der Umweltbericht sieht einen mittleren bis kritischen Erhaltungszustand und daraus resultierend einen Maßnahmenbedarf (Erhalt/ Nachpflanzung von Gehölzen), Herr Löderbusch hingegen sieht keine Betroffenheit (wobei ihm ja auch nicht die vollständigen Daten vorlagen). Dieser Widerspruch ist auszuräumen.</p>	<hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Aussagen zum Biotopverbund werden im Umweltbericht deutlicher herausgearbeitet und ergänzt (siehe Kapitel 7.3.5 Biotioverbund).</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Gesamtaussage wird in den Umweltbericht ergänzt. Ein gesondertes Kapitel „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (Kapitel 7.5) wird eingefügt. Die Maßnahmen werden zugeordnet. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die im Jahr 2018 durchgeführte Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf den Hochhausabriss und stellt eine Einschätzung dar. Jedoch gibt es aus dem Jahr 2019 eine ausführlichere Untersuchung unter Einbezug Parkplatzfläche, Teich und Gehölze entlang der einzelnen Straßen (nördlich, Nikolausstr.), die detaillierter auf den Gesamtzustand, Nutzung usw. eingeht. Es wurden dabei 3 Begehungen in der Wochenstubezeit durchgeführt. Auch im Jahr 2019 wurde der Fokus vor allem auf den Parkplatz gelegt. Die Bereiche Nikolausstr. wurden im Zusammenhang mit der Relevanzbegehung Schule miterfasst, aber nur im Rahmen einer einzigen Begehung in der Ausflugsphase. Eine Plausibilisierung der zw. 2018-2019 gewonnenen Daten durch eine belastbare weitere Überprüfung in der Vegetationszeit und</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von methodischer Seite ist bezüglich der Fledermäuse anzumerken, dass i.d.R. mindestens 4-6 Detektorbegehungen (in einen wenig strukturierten Eingriffsbereich mit wenigen zu erwartenden Arten) gemäß dem fachlichen Standard erforderlich sind. Insgesamt gab es in den Jahren 2018 und 2019 zwar 5 Begehungen. Diese hätten nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde allerdings innerhalb einer Vegetationsperiode durchgeführt werden müssen. Die Abweichung vom fachlichen Standard ist zu begründen. Ggf. kann eine erneute Kartierung erforderlich werden. Fachliche Standards können z.B. Albrecht et al. 2015 „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <hr/> <p>Laut Umweltbericht ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der vorgefundenen Fledermäuse mittel bis kritisch, die Empfindlichkeit gegenüber einem vollständigen Verlust der Bäume groß und eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ist nur dann nicht ausgeschlossen, wenn der Gehölzbestand teilweise erhalten und ergänzt wird. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Ramos am 12.12.2019 kann</p>	<p>Wochenstubenzeit 2020 (3 Begehungen im Zeitraum Mai-Juli 2020) wird durchgeführt. Dabei wurde die v.a. die Bedeutung der Gehölze entlang der Nikolausstraße als Lebensraum und vor allem Leitlinie im Biotopverbund herausgearbeitet. Die Gehölze werden soweit möglich zum Erhalt festgesetzt sowie durch Neupflanzung (Bäume, Sträucher) ergänzt (K5 im Umweltbericht).</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Zusätzlich wurden 3 Begehungen bezüglich der Fledermäuse, 3 Begehungen bezüglich der Avifauna und eine Begehung zur Aufnahme relevanter Strukturen im Zeitraum Mai-Juli 2020 für der gesamte B-Plan Geltungsbereich durchgeführt. Es wurde ein ergänzendes Gutachten erstellt (Luis Ramos 13.09.2020). Die Gesamtaussage wird in den Umweltbericht ergänzt. Ein gesondertes Kapitel „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (Kapitel 7.5) wird eingefügt</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Bei der erneuten Untersuchung 2020 wurde die v.a. die Bedeutung der Gehölze entlang der Nikolausstraße als Lebensraum, Jagdgebiet und vor allem Leitlinie im Biotopverbund herausgearbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bzgl. der Fledermäuse angenommen werden, dass ein Verlust des Baumbestands einerseits essentielle Bestandteile von Lebensstätten (Jagdgebiet/Leitstruktur) betroffen wären und dass weiterhin der Verbotstatbestand der Störung eintreten würde. Dies geht so aus dem Umweltbericht nicht hervor und ist entsprechend nachzuarbeiten.</p> <hr/> <p>Daraus ergibt sich jedoch, dass es sich bei dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt, die entsprechend rechtlich gesichert werden müssen und deren Wirksamkeit vor Durchführung der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Es ist darzustellen, ob essentielle Jagdgebiete betroffen sind. Entsprechende Grünstrukturen (auch Hecken/ Unterwuchs) müssen dann entsprechend als Maßnahmenfläche im Bebauungsplan gesichert werden.</p> <hr/> <p>Es muss eine Aussage des Fachgutachters ergänzt werden, ob die geplanten Grünstrukturen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 sicher ausschließen können (CEF-Maßnahmen). Ansonsten wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme beim Regierungspräsidium zu beantragen.</p> <hr/> <p>In der Ausarbeitung von Herrn Löderbusch findet sich die Aussage, dass aufgrund fehlender fledermausgeeigneter Strukturen im Gehölzbestand des Parkplatzes oder dem Krankenhausgelände keine Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatschG zu erwarten sind, da die betreffenden</p>	<p>Die Gehölze entlang der Nikolausstraße werden soweit möglich im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sowie durch Neupflanzung (Bäume, Sträucher) ergänzt (K5 im Umweltbericht). Der Erhalt der bestehenden Gehölzbestände trägt zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Fledermausarten bei. Ein Verbotstatbestand der Störung kann somit vermieden werden.</p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Gehölze im Bereich des Parkplatzes und entlang der nördlichen Zufahrtsstraße wurden aufgenommen und auch (soweit im belauteten Zustand möglich) auf sichtbare Höhlen hin untersucht (Sommer 2019). Baumhöhlen / Spalten wurden dabei an den Hainbuchen (Gehölzliste Nr. 1, 2, 8, 9) ausgemacht. Die Bäume 1, 2 und 9 sind zum Erhalt festgesetzt. Die Gehölze entlang der Nikolausstraße werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt, eine Ergänzung der Struktur wird durch ein Pflanzgebot ergänzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Verbotstatbeständen nach § 44 können bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Aussage wird ergänzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Bäume im südlichen Geltungsbereich waren nicht Untersuchungsgegenstand der Gehölzaufnahme. 2020 wurden weitere 3 Begehungen bezüglich der Fledermäuse, 3 Begehungen bezüglich der Avifauna und eine Begehung zur</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gehölze keine fledermausrelevanten Strukturen aufweisen. Dies kann fachlich so nicht mitgetragen werden. Eine eigene Kartierung fledermausrelevanter Strukturen hat es laut telefonischer Auskunft von Herrn Ramos und Herrn Löderbusch am 12.12.2019 nicht gegeben. Der Baumbestand im südlichen Teil wurde daher am 12.12.2019 von der Unteren Naturschutzbehörde besichtigt und es fanden sich einige Höhlen(-ansätze) in den Obstgehölzen der Parkwiese, aber auch Risse in der Borke von Bäumen. Südlich der aktuellen Baustelle war auf einem Baum eine Nisthilfe angebracht. Zwei Bäume waren so stark von Efeu überwuchert, dass der Stamm gar nicht zu erkennen war und bei den stark eingekürzten Bäumen entlang der Krankenwagen-Zufahrt ist die Borke sehr rau und weist zahlreiche Spalten auf (siehe Fotos).</p> <hr/> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung des Sachgebiets Naturschutz aufgrund der zahlreichen Gehölzfällungen in der Umgebung in der jüngeren Vergangenheit davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazität in der Umgebung voll ausgeschöpft ist. Sollten die Strukturen tatsächlich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, werden voraussichtlich CEFMaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich.</p> <hr/> <p><u>Vögel</u> Hinsichtlich der Avifauna fanden nur zwei Begehungen durch Herrn Löderbusch statt. Dies entspricht nicht den methodischen Standards, wonach mindestens 3 - 5 Begehungen erforderlich sind. Es ist darzulegen, warum von den fachlichen Standards abgewichen wurde. Ggf. ist eine erneute Kartierung erforderlich. Auch ist die Bedeutung der oben genannten</p>	<p>Aufnahme relevanter Strukturen im Zeitraum Mai-Juli 2020 für der gesamte B-Plan Geltungsbereich durchgeführt (Ramos). Im Ergebnisbericht wird vor allen die Bedeutung der Gehölze entlang der Nikolausstraße als Lebensraum und Biotopverbundlinie hervorgehoben.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die relevanten Strukturen werden bis auf 5 Bäume (3 Robinien, eine Linde, ein Obstbaum) südlich des bestehenden Gebäudes zum Erhalt festgesetzt und durch Neupflanzungen ergänzt. Die Funktionen als Lebensraum und Biotopverbundlinie bleibt erhalten. CEFMaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich.</p> <hr/> <p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Aufgrund des beschränkten Habitatangebots (viel Störung im Parkplatzbereich, viel Pflege auf den Rasenflächen am KH) sowie dem Vorliegen der Untersuchung von Banzhaf (2016) wurden zwei Begehungen von Herr Löderbusch angeboten und als ausreichend erachtet. Im Rahmen der Untersuchung 2020 wurde das gesamte Plangebiet</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Baumhöhlenstrukturen im Hinblick auf § 44 BNatschG zu diskutieren.</p> <hr/> <p>Aus den angrenzenden Gebieten (Hauptfriedhof, Eckerscher Tobel) sind Vorkommen von seltenen Vogelarten bekannt. Zudem stellt der Gehölzbestand des Krankenhausareals eine Verbindungsstruktur (Trittsteinbiotop/ Leitstruktur) zwischen Hauptfriedhof und Eckerschem Tobel dar. Daher kann zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen essentiellen Bestandteil der Lebens- und Fortpflanzungsstätte der angesprochenen Vogelarten handelt. Dies ist vertieft zu betrachten.</p> <hr/> <p>Ein Großteil der mit Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen belegten T-Flächen werden im Umweltbericht als Grünflächen bezeichnet (z.B. Blumenwiese mit Baumbestand und Hecke). Daher erschließt es sich nicht, dass diese Bereiche im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Sonderbauflächen (orange) festgesetzt sind. Im SO sollen Stellplätze grundsätzlich zugelassen werden. Laut der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind diese Maßnahmen ggf./z.T. auch notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. In diesem Fall sind die Maßnahmen als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß</p>	<p>Betrachtet. Habitatbäume (Höhlen, Nistkästen) bleiben weitgehend erhalten. Im Baufeld befindliche Haubitatbäume (5 Stück) müssen ggf. vor der Fällung artenschutzfachlich untersucht werden. Verbotstatbeständen nach § 44 können bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die aktuelle Untersuchung des gesamten gesamten Geltungsbereichs hat ergeben, dass hier knapp 30 Vogelarten brüten, neben aktuell nicht gefährdeten Arten (Mönchsgrasmücke, Zilpzalp u.a.) auch Arten der Vorwarnliste (u.a. Grauschnäpper, Feldsperling, Haussperling und Klappergrasmücke). Der Gehölzbestand entlang der Gartenstraße und der Nikolausstraße einschließlich der Restfläche mit Obstbäumen usw. wird von den Mauerseglern zur Jagd genutzt. Relevante Strukturen als Lebensraum sowie im Verbind mit dem Friedhof und dem Eckerschen Tobel bleiben weitgehend erhalten und werden gestärkt.</p> <hr/> <p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Festsetzung der Flächen als Teil der Sondergebiete erfolgt bewusst aus mehreren Gründen. Durch die Festsetzung als Teil der Sondergebiete wird deren Zugehörigkeit zu dieser Nutzung deutlich. Es stellt keinen Widerspruch dar, dass einzelne Bereiche des Sondergebietes nicht vorwiegend der baulichen Nutzung zugeführt werden, sondern auf diesen Teilflächen naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind. Dies wird auch durch die linienhaften Festsetzungen flächenscharf verbindlich geregelt. Diese Form der Festsetzung steht einer flächenhaften Festsetzung als Grünfläche inhaltlich in nichts nach.</p>

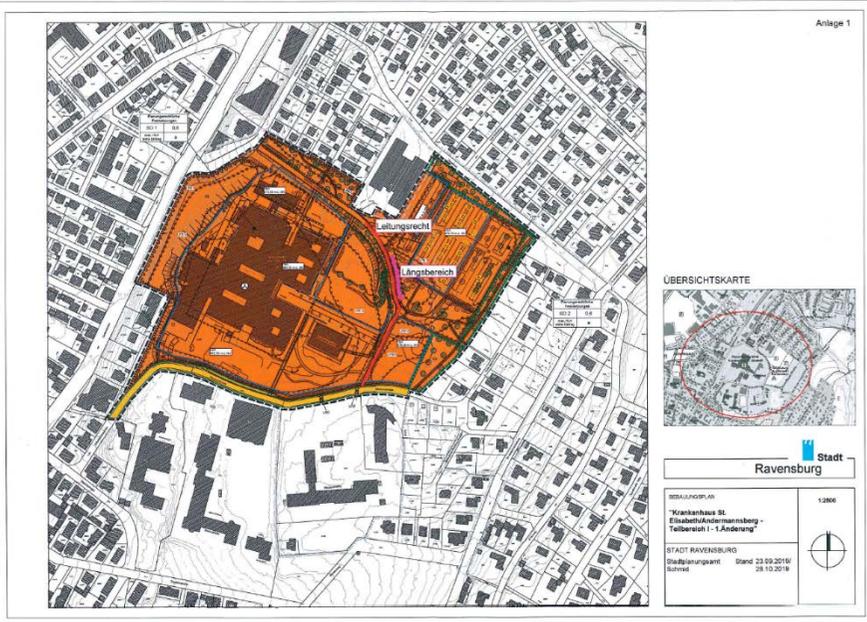
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder als <u>Grünflächen</u> im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <hr/> <p><b>2. Bedenken und Anregungen</b>  <b>2.1 Pflanzen/ Biotope/ Biotopverbund</b>                      Das Plangebiet befindet sich zwar außerhalb der Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Dennoch stellen die Grünstrukturen des Krankenhausareals gemeinsam mit den umliegenden Grünflächen (z.B. Hauptfriedhof, Eckerscher Tobel) einen wichtigen innerstädtischen Biotopverbund dar. Berücksichtigt wird dies teilweise bei der artenschutzrechtlichen Abarbeitung.                      Die Biotopverbundfunktion der Fläche sollte jedoch auch für sich genommen beschrieben und gewürdigt werden.</p> <hr/> <p><b>2.2 Umweltbericht, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a BauGB</b></p>	<p>Durch die Festsetzung als Sondergebiet wird jedoch auch bezüglich der Festsetzungen, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmen deutlich, dass diese Flächen zum Krankenhausareal gehören und eine auf die Gesamtfläche angemessene bauliche Dichte ermöglicht werden soll. Durch die Festsetzung als Grünfläche würden diese bezüglich der Nutzung konzeptionell nebeneinanderstehen. Tatsächlich liegt aber mit der Nutzung durch die Patienten und die Nachbarschaft überwiegend eine enge Verzahnung vor. Durch die Festsetzung als Sonderbaufläche soll außerdem klargestellt werden, dass neben den Maßnahmen, die für die Erreichung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Ziele erforderlich sind, auch die Bedürfnisse des Krankenhauses und des Quartiers berücksichtigt werden können.                      Zuletzt wird hierdurch auch die Festsetzungssystematik des bestehenden Baurechts zur einfachen Lesbarkeit fortgesetzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Ein zusätzliches Kapitel (7.3.5 Biotopverbund) wird im Umweltbericht eingefügt. Um die Biotopverbundfunktion zu wahren und zu stärken wird zusätzlich der alte Baumbestand an der Nikolausstraße zum Erhalt festgesetzt und ergänzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Eine Karte mit den festgesetzten Maßnahmen im B-Plan von 2004 (Planerischer Bestand) sowie einer Darstellung der geplanten</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bilanziert wird der planerische Bestand, wohingegen als Karte nur der tatsächliche Bestand dargestellt ist. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann nur schwer nachvollzogen werden. Es wird für erforderlich gehalten eine Karte mit den planerischen Bestandsbiotoptypen sowie einen Plan mit den Zielbiotoptypen (zusätzlich zum/ integriert in den Grünordnungsplan) zu ergänzen.</p> <hr/> <p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Biotoptypen der Flächenbilanz des planerischen Bestands (S. 9, Umweltbericht) von der Bilanzierung des Ausgangszustands (S. 60, Umweltbericht) abweichen, wohingegen die Gesamtlächengröße identisch ist. Diese Abweichung ist zu erläutern.</p> <hr/> <p>Es muss ersichtlich werden, wie der planerische Bestand ermittelt wurde und wie der Ökopunkte-Ausgangszustand (z.B. Biotoptyp 60.50 - Kleine Grünfläche) erhoben wurde.</p> <hr/> <p>Dabei ist auch darzustellen, auf welche Weise der Grünordnungsplan von 2002 Berücksichtigung findet. Aus dem Bestandsplan muss weiterhin hervorgehen, welche Grünstrukturen bereits als Ausgleichsmaßnahme festgelegt waren.</p> <hr/> <p>Unter V3 wird der Erhalt von Gehölzen festgesetzt. Die Anzahl und Art der Gehölze im westlichen Bereich (Böschung oberhalb der Gartenstraße) ist allerdings nicht erfasst. Die Festsetzung sollte in diesem Bereich präzisiert werden.</p>	<p>grünordnerischen Festsetzungen (1938/4 Pläne zur Bilanz 07.10.2020) wird zum Umweltbericht ergänzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> In der Bilanz wurde auf S. 60 der Bestand konkretisiert, indem der schmale Streifen aus dem VBB Dr Gärtner (2014) berücksichtigt wurde. Die Fläche war vorher dem Sondergebiet „Klinik“ zugeschlagen gewesen (710 m<sup>2</sup>). Ansonsten sind die Aufstellungen identisch. Die Tabelle auf Seite 9 wird ersetzt.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Bilanz im Umweltbericht wird überarbeitet und erläutert. Der Biotoptyp für die Grünflächen wurde geändert (Statt Kleine Grünfläche 33.80 Rasen, 33.70 Trittpflanzenbestand) die Bewertung bleibt gleich.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden in der Karte 1938/4 Pläne zur Bilanz 07.10.2020 ersichtlich und sind im Umweltbericht dargestellt (Kapitel 3.2 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg-Teilbereich I“)</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Da das Gehölz als Ganzes wertgeben ist und zum Erhalt festgesetzt wird wird eine Aufnahme der einzelnen Bäume nicht für sinnvoll erachtet. Es wird ergänzt, dass bei Nachpflanzungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei dem Ausgleich von Ausgleichsmaßnahmen ist ein Zuschlag für den Time-Lag hinzuzurechnen jährlich 3 % der Ökopunkte). Bei Baumpflanzungen kann dies anteilig auf die Zahl der zu ersetzenden Gehölze übertragen werden. Aus der Bilanzierung geht nicht hervor, welche Baumpflanzungen hier miteinberechnet wurden und welche Bäume als Ausgleich für den Ausgleich ohnehin einer Ersatzpflicht unterliegen. Dies muss verdeutlicht werden.</p>	<p>ausschließlich Arten der Baumarten der Schlucht- oder Blockwälder frischer bis feuchter Standorte verwendet werden dürfen.</p> <hr/> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Bilanz im Umweltbericht wird überarbeitet und erläutert.</p>
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 20.12.2019: Vom oben angeführten Bebauungsplan sind gemäß dem rechtsgültigen Regionalplan (1996) und seinem Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg Teilbereich I -1. Änderung“ zur Sicherung der langfristigen Entwicklung des Krankenhauses und der krankenhausenahen Nutzung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 16.12.2019: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren. Wir haben gegen den Bebauungsplan, mit dem ein Sondergebiet „Klinik“ und ein Sondergebiet „Parken“ ausgewiesen wird, grundsätzlich keine Bedenken. Zum Punkt 1.1 in den örtliche Bauvorschriften möchten wir aber folgendes zu bedenken geben: im Punkt 1.1 wird festgelegt, dass auch bei</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Errichtung von Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik die darunter liegenden Flächen zu begrünen sind. Durch diese Vorgabe ergeben sich bei Errichtung von PV-Anlagen Mehrkosten für die erhöhte Beständerung der Photovoltaikmodule und die Instandhaltung des Daches. Der Zeitraum für die Erreichung der Wirtschaftlichkeit eines Solardaches kann sich somit wesentlich verlängern. Mögliche Potenziale zur Eigenstromnutzung könnten daher verloren gehen.</p> <hr/> <p>Wir empfehlen daher, dass bei Installation von PV-Anlagen auf die Verpflichtung zur Dachbegrünung verzichtet wird, da es sehr auf die Projektumsetzung ankommt, welche Maßnahme mehr zum Klimaschutz beiträgt. Es sollte den Unternehmen überlassen werden, welche Schwerpunkte sie setzen wollen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs schreiben vor, dass unter Anlagen für Solarthermie und Anlagen für Photovoltaik im Falle einer Flachdachausführung eine Substratschicht von mindestens 12cm zur Flachdachbegrünung vorzusehen ist. Diese Festsetzung zielt darauf ab, Kleinstretentionsraum zu schaffen und das Lokalklima zu regulieren. Diese Belange werden im städtebaulichen Kontext höher bewertet als der zusätzliche Aufwand für Bauherrschaften bei der Ausführung der Dachbegrünung.</p>
7.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 18.12.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.12.2019: <b>Strom:</b> Zur Stromversorgung benötigen wir in dem violett gekennzeichneten Längsbereich (Anlage 1) eine Umspannstation.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die notwendige Umspannstation ist gemäß §14 Abs. 2 BauNVO im Plangebiet im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer zulässig.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Erschließung müssen in dem rot markiert Straßenbereich Leitungen verlegt werden. Falls dies kein öffentlicher Straßenbereich ist, bitten wir ein Leitungsrecht in Richtung Nikolausstraße einzutragen. Auf dem Flurstück 2147/23 verlaufen parallel zum Gebäude „Dr. Gärtner“ die gesamte Nieder- und Mittelspannungsversorgungstrasse (Anlage 2).</p> <hr/> <p><b>Gas/Wasser:</b> Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist die Lage der bestehenden Gas- oder Wasserleitungen zu berücksichtigen. Bestehende Versorgungsanlagen Gas und Wasser dürfen nicht überbaut werden!</p> <hr/> <p>Hinweis: Im Änderungsbereich bzw. Standortbereich sind private, der TWS unbekannt, Bestands-Wasserleitungen vorhanden!</p> <hr/> <p><b>Breitband:</b> Ein Ausbau der Breitbandleerrohrinfrastruktur ist aus unserer Sicht in diesem Bereich derzeit nicht erforderlich, kann aber gegebenenfalls erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Das Leitungsrecht im Bebauungsplanentwurf, welches zu Gunsten des Mischwasserversorgers gewidmet ist, wird zu Gunsten aller öffentlicher Versorgungsträger gewidmet. Somit ist der jeweilige Netzversorger mit abgedeckt. Die Änderung wurde dahingehend überprüft, ob Belange der Anwohner durch diese betroffen werden. Die geänderten Leitungsrechte führen hierbei über kein angrenzendes Grundstück, lediglich eine benachbarte Leitungsführung liegt vor. Somit sind Eingriffe in private Grundstücke der Nachbarn nicht gegeben.</p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <hr/> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		
9.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 11.12.2019:                  Im Geltungsbereich befinden sich Nachrichtenwegekabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.                  Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter                  Telefon: +49 7351 53 -22 30                  Telefax: +49 7351 53 -21 35</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Das Gebiet wird von der TWS [Technische Werke Schussental] mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>10.</p>	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 28.11.2019: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg - Teilbereich 1 - 1. Änderung" in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>11.</p>	<p>BIL-Portal, Stellungnahmen vom 26.11.2019: <u>PLEdoc GmbH:</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Stadtwerk am See GmbH &amp; Co.KG:</u> Nicht betroffen.</p> <p><u>Teledata GmbH:</u> Betroffen. (Planauskunft betr. Telekommunikation (TeleData) erhalten Sie für diese Anfragefläche von der TWS Netz GmbH, RV, Tel.: 0751 /804-2162)</p>	
12.	<p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 11.11.2019: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
13.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 03.12.2019: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
14.	<p>Deutsche Telekom Technik, Stellungnahme vom 20.12.2019: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
15.	<p>Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 12.12.2019: Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber und Anschrift: E-Plus Service GmbH E-Plus-Str. 1 40472 Düsseldorf Oberschwaben Klinik gGmbH Elisabethenstr. 15 88212 Ravensburg</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Oberschwaben-Klinik GmbH Krankenhaus St. Elisabeth                      Elisabethenstr. 15 88212 Ravensburg                      RAFI GmbH &amp; Co. KG Ravensburger Str. 128-134 88276 Berg                      Südwestrundfunk Neckarstr. 230 70190 Stuttgart                      Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50                      80992 München</p>	
16.	<p>Telefónica, Stellungnahme vom 23.12.2019:                      Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>○ die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 529552067, 529552068, 529551168 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 45 m und 75 m über Grund</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.                      Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.                      Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Die angegebene Richtfunkstrecke wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich hierzu wurde die Festsetzung der höchstzulässigen Höhe untergeordneter Bauteile und technischer Aufbauten beschränkt, sodass diese nicht in die Richtfunkstrecke hineinragen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
17.	<p>SWR, Stellungnahme vom 14.01.2020:                      Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Eine unserer Richtfunkstrecken überquert den nördlichen Rand des Bebauungsplangebiets. Der vertikale Abstand Sichtlinie - Erdoberfläche ist mit mehr als 300m jedoch ausreichend.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen ferner darauf hin, dass der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch bauliche Veränderungen gestört werden kann. Insbesondere großflächige reflektierende Strukturen wie z. B. metallische Fassadenverkleidungen sind potentiell geeignet, Störungen des Rundfunkempfangs zu verursachen. Um derartige Störungen zu vermeiden, sind Ihrerseits bereits bei der Planaufstellung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Für den Fall von Abschattungen durch Hochbauten können die Bauherren beispielsweise zu Maßnahmen verpflichtet werden, die den betroffenen Rundfunkteilnehmern wieder einen ungestörten Empfang ermöglichen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass den Bewohnern die Montage von Empfangsantennen möglich ist.</p>	